

Hochschülerschaft an der Universität Wien
Studienrichtungsvertretung Physik
Alexander Talos
Dominikanerbastei 21/60
1010 Wien

Präsidium des Nationalrates der
Republik Österreich
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3

Betitl.	
Zl.	
Datum:	
Verteilt.	

Betreff: ~~Entwurf~~ ENTWURF
Zl. 88 Ge 9
Datum: 22. JAN 1990
Verteilt: *[Signature]*

Betrifft: Stellungnahme zu einem Entwurf des BMWF für eine Novellierung des UOG, AHStG und BGALP (GZ 68.153/123-15/89)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend unsere Stellungnahme zu den Entwürfen zu einer UOG-, AHStG- und BGALP-Novelle.

Obwohl die Begutachtungsfrist für Stellungnahmen mit 20. Jänner 1990 begrenzt war und eine derart kurze Frist, in die noch dazu die Weihnachtsferien fallen, zu einem gründlichen Studium einer solchen komplexen und wichtigen Materie und dem Ausarbeiten einer ausgereiften Stellungnahme dazu ungeeignet ist, haben wir die Konsequenzen, die sich aus den vorgeschlagenen Änderungen ergeben könnten, einer gründlichen Analyse unterzogen.

Leider ist es uns aus Kostengründen nicht möglich, diese Stellungnahme in 25 Exemplaren zur Verfügung zu stellen. Wir bitten Sie daher, selbst die nötigen Exemplare herzustellen.

In der Hoffnung, damit dem Universitätsbetrieb gedient zu haben, verbleiben wir hochachtungsvoll,

Für die Studienrichtungsvertretung Physik:

Franklin Park
Harriette Kellerbrecher
Alexander Tolos
Weppen his

Für die Studienrichtungsvertretung Mathematik:

Mark H. Gendron - Reg
Harbor Watcher

Für die Studienrichtungsvertretung Biologie:

Verleie Sime
Uta Strobl

Mandatar~~in~~ des Hauptausschuß der Hochschülerschaft an der Uni-
versität Wien:

Aristofe Sch
Uma Sis

Mandatar~~in~~ des Zentralausschuß der österreichischen Hochschü-
lerschaft:

Peter Röhr Theodor Reinsperger

Für die STR V Chemie

i.V. des Vorsitzenden

Klaus Wölfl

Ad UOG

1. Zu §2 Abs. 2: Wir begrüßen die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten, auch wenn diese nur darauf zurückzuführen sind, daß Mediziner/innen offensichtlich den §54 Abs. 1 nicht lesen können.
2. zu §4 Abs. 5: Wir begrüßen die Verringerung des büroktischen Aufwandes durch die Vereinheitlichung der Formen der Geburungsvorschläge und Rechnungsabschlüsse.
3. zu §4 Abs. 7: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.
4. zu §6: Grundsätzlich begrüßen wir die Erweiterung der Hochschulautonomie, im speziellen halten wir das Wegfallen jeglicher Kontrolle im sensiblen Bereich der Privatrechtsfähigkeit für bedenklich. Die betreffenden Daten müssen öffentlich zugänglich sein, um eine kompetente Kontrolle durch die Öffentlichkeit, insbesondere durch Universitätsangehörige zu ermöglichen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen (insb. §1 Abs. 1 DSG 1978) mag es erforderlich sein, den Kreis zugangsberechtigter Personen auf Universitätsangehörige einzuschränken.
5. zu §15 Abs. 9: siehe Ausführungen zu §15 Abs. 14
6. zu §15 Abs. 13: Wir begrüßen die Erhöhung der Transparenz im Universitätsbetrieb.
7. zu §15 Abs. 14: Das Problem der großen Kollegialorgane wurde vom Ministerium richtig erkannt. Unseres Erachtens schaffen die vorgesehenen Änderungen keine geeignete Abhilfe.

Große Fakultätskollegien entstehen an Fakultäten, an denen zahlreiche verschiedene Studienrichtungen eingerichtet sind. Da die Mehrzahl der darin behandelten Verhandlungsgegenstände fachbezogener Art sind, ist jeweils die große Mehrheit der Anwesenden von der Diskussion ausgeschlossen und in weiterer Folge am Fakultätskollegium desinteressiert. Das "große Problem der großen Fakultätskollegien" liegt also nicht in der Zahl der Mitglieder begründet, sondern in der Anzahl der verschiedenen Fachrichtungen bzw. Interessensgebiete.

Die vorgeschlagene Regelung durch eine Generalkommision würde zwar die Anzahl der beteiligten Personen, aber nicht die der Fachrichtungen verringern. Es würden also zwar weniger Vertreter/innen gelangweilt, das Problem aber nicht gelöst.

Im Gegenzug wären die einzelnen Fachrichtungen nicht mehr ausreichend vertreten, da jeweils höchstens ein oder zwei Vertreter/innen deren Interessen wahrnehmen

könnten. Dies würde den demokratischen Geist des UOG unterlaufen, da nur mehr Einzelpersonen die Entscheidungen für eine ganze Fachgruppe treffen würden.

Unsere Anregung wäre daher, die bereits existierenden Fachgruppenkommissionen aufzuwerten. Uns ist bekannt, daß bereits jetzt die Fachgruppenkommissionen in fachgruppenspezifischen Fragen allein entscheidungsbefugt sind (§62 Abs. 4), diese Kompetenz in der Praxis jedoch nicht genützt wird. Dies könnte zweckmäßigerweise dadurch geschehen, daß die fachspezifischen Agenden dem Fakultätskollegium außer für den Fall der Säumigkeit der Fachgruppenkommissionen entzogen werden (§64 Abs. 3 lit a, b bezüglich Studienordnungen und Stellungnahmen zu Anträgen der Studienkommissionen, d, e, f, h, j, k, l, q).

Sollte trotz dieser schlüssigen Gründe an der Generalkommission festgehalten werden, so ersuchen wir um die Beseitigung der auftretenden Rechtsunsicherheiten:

- a. Hat die Generalkommission Beschußrecht?
- b. Können Beschlüsse der Generalkommission vom Kollegium revidiert werden?
- c. Kann das Fakultätskollegium auch einberufen werden, solange die Generalkommission im Amt ist?
- d. Kann die Generalkommission den Dekan abwählen (nur Neuwahl des Dekans von der Kompetenz der Generalkommission ausgenommen)?
- e. Kann die Generalkommission ihre eigene Wiedereinsetzung beschließen (nur Neuwahl des Dekans von der Kompetenz der Generalkommission ausgenommen)?
- f. Gilt die Generalkommission als Kommission gem. §15 Abs. 7, kann sie eine eigene Geschäftsordnung beschließen?
- g. Kann die Generalkommission eine Geschäftsordnung für das Kollegium beschließen?
- h. Kann die Generalkommission vorzeitig durch das Kollegium aufgelöst werden?

Darüberhinaus fordern wir dringendst, daß die Einsetzung der Generalkommission nur von einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden kann (3/4 oder zumindest 2/3 Mehrheit).

Um die Kompetenz der Kommissionen zu erhöhen, fordern wir mit dem gebotenen Nachdruck die Drittelparität für alle Kollegialorgane.

8. zu §16 Abs. 9: Eine 6-jährige Amtszeit für Magnifizienzen und Spectabilitäten erscheint im Hinblick auf deren wissenschaftliche Tätigkeit in Lehre und Forschung unzumutbar.

9. zu § 16 Abs. 13: Zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung von Wahlen von Rektor/inn/en ist eine Wahlordnung zweifellos wünschenswert. Diese sollte jedoch nicht durch den Akademischen Senat, sondern durch die Universitätsversammlung erstellt werden.
10. zu §23 Abs. 1 lit b Z 1: Eine Regelung der Besoldung der jeweiligen Assistent/inn/en steht noch aus. Wir verweisen auf die Gefahr, daß bei Kürzung von Lehraufträgen (siehe geplante §§38 Abs 8, 39 Abs. 2 und 42 Abs. 4) vermehrt Lehraufträge von nichthabilierten Assistent/inn/en durchgeführt werden, was deren wissenschaftlicher Tätigkeit (Habilitation!) abträglich wäre.
11. zu §23 Abs. 1 lit b Z 1 sublit aa: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.
12. zu §23 Abs. 3: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.
13. zu §23 Abs. 5: Wichtig wäre es, der Einrichtung, der die ~~Platz~~ stelle zugeordnet ist, mehr Mitspracherecht beim Ausschreibungste~~in~~text zu geben. In keinem Fall kann es jedoch angehen, daß der/die Leiter/in der Universitätseinrichtung das Recht zur Stellungnahme allein in Anspruch nimmt. Die Stellungnahme muß vom zuständigen Kollegialorgan abgegeben werden.
14. zu §25 Abs. 5: Es sind uns auch Fälle ordentlicher Professor/inn/en bekannt, die die Voraussetzungen für diese Bestimmung erfüllen. Es ist nicht einzusehen, weshalb lediglich Dozent/inn/en und Honorarprofessor/inn/en zur Arbeitsleistung in zumindest zweijährigem Rhythmus gezwungen werden. Wir fordern die Einbeziehung aller Hochschullehrer gem. §23 Abs.1 lit a.
15. zu §26 Abs. 2: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.
16. zu §26 Abs. 3: Wir begrüßen die Beiziehung Universitätsfremder zu Berufungskommissionen als Maßnahme zur Verhinderung einer Klüngelwirtschaft. Auch für die studentische Kurie wäre es wünschenswert, diese Möglichkeit vorzusehen.
17. zu §27 Abs. 1: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.
18. zu §28 Abs. 1: Statt die didaktischen Fähigkeiten, die unzweifelhaft eine wesentliche Voraussetzung für eine/n Professor/in darstellen, endlich als Kriterium für dessen/deren Berufung aufzunehmen, wird hier eine außeruniversitäre wissenschaftliche Praxis und Tätigkeit verlangt. Wenn jemand freiwillig aus der

Privatwirtschaft an die Universität kommt, legt das den Schluß nahe, daß es sich gerade um jemanden handelt, der/die in der Privatwirtschaft wissenschaftlich nicht bestehen konnte. Damit ist dies eher ein Negativkriterium und sollte umgehend durch didaktische Fähigkeiten ersetzt werden.

Im Hinblick auf §1 Abs. 2 lit c AHStG 1966 sollten Professor/inn/en auch die Fähigkeit besitzen, ihr Fach kritisch im gesellschaftlichen und historischen Zusammenhang zu betrachten.

zu §28 Abs. 2: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.

zu §28 Abs. 3: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.

19. zu §28 Abs. 5: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.

20. zu §30 Abs. 1: Wir begrüßen diese Änderung.

21. zu §30 Abs. 3: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.

22. zu §33 Abs. 1: Wir begrüßen den Ausbau der Hochschulautonomie.

23. zu §33 Abs. 4: Wenn nunmehr der/die Wissenschaftsminister/in selbst die Professor/inn/en ernennt und den ihn/sie beratenden Beirat selbst einsetzt, so stellt dies eine fragwürdige Fortsetzung rumänischer Traditionen in unserem Land dar, der wir unsere Zustimmung aus Gründen des gesunden Menschenverstandes versagen müssen.

Auch besteht Anlaß zur Befürchtung, daß Planstellen für ordentliche Professor/inn/en durch diese Billigvariante nach und nach ersetzt werden sollen.

24. zu §33 Abs. 5: Da sich die Parität nach der Anzahl der Planstellen richtet (§63 Abs. 2, §50 Abs. 7), muß, soferne Gastprofessor/inn/en in Kollegialorganen Stimmrecht bekommen, auch die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der anderen Kurien entsprechend erhöht werden. Der vorletzte Satz ist zu streichen. In Fällen, in denen Gastprofessor/inn/en länger als zwei Jahre bestellt werden sollen, ist offenbar dringender Bedarf an einer Planstelle für eine/n ordentliche/n Professor/in gegeben. Die Schaffung einer Planstelle hat auf jeden Fall zu erfolgen. Daher ist der letzte Satz zu streichen.

25. zu §34 Abs. 1: Wir begrüßen diese Stärkung der Hochschulautonomie.

26. zu §35 Abs. 1: Wir begrüßen, daß zu eng gefaßte venien in Zukunft vermieden werden sollen.
27. zu §35 Abs. 2: Wir begrüßen diese Stärkung der Hochschulautonomie.
28. zu §35 Abs. 4: Unter Fachvertreter/innen müssen auch Student/inn/en anderer Universitäten bzw. Hochschulen fallen.
29. zu §36 Abs. 1: Wir haben keine Einwände gegen diese Änderung.
30. zu §36 Abs. 3: Als weitere Kriterien für die Habilitationsschrift fordern wir, daß sie didaktisch einwandfrei ist, und im Hinblick auf §1 Abs. 2 lit c AHStG 1966 sollte die Habilitationsschrift zeigen, daß der/die Habilitationswerber/in die Fähigkeit besitzt, sein/ihr Fach kritisch im gesellschaftlichen und historischen Zusammenhang zu betrachten.

Im zweiten Satz ist das Wort "Professor" durch "habilitiertes Mitglied" zu ersetzen.

31. zu §36 Abs. 4: Wir finden die stärkere Gewichtung der Didaktik äußerst notwendig und gelungen!
32. zu §36 Abs. 5: Als weitere Kriterien für den vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens fordern wir, daß über die genannten Punkte hinaus das Kolloquium didaktisch einwandfrei sein soll und im Hinblick auf §1 Abs. 2 lit c AHStG 1966 zeigen soll, daß der/die Habilitationswerber/in die Fähigkeit besitzt, sein/ihr Fach kritisch im gesellschaftlichen und historischen Zusammenhang zu betrachten.
33. zu §36 Abs. 7: Statt die didaktischen Fähigkeiten, die unzweifelhaft eine wesentliche Voraussetzung für eine/n Dozent/in darstellen, endlich als Kriterium für dessen/deren Berufung aufzunehmen, wird hier eine außeruniversitäre wissenschaftliche Praxis und Tätigkeit verlangt. Wenn jemand freiwillig aus der Privatwirtschaft an die Universität kommt, legt das den Schluß nahe, daß es sich gerade um jemanden handelt, der/die in der Privatwirtschaft wissenschaftlich nicht bestehen konnte. Damit ist dies eher ein Negativkriterium und sollte umgehend durch didaktische Fähigkeiten ersetzt werden.

Im Hinblick auf §1 Abs. 2 lit c AHStG 1966 sollten Dozent/inn/en auch die Fähigkeit besitzen, ihr Fach kritisch im gesellschaftlichen und historischen Zusammenhang zu betrachten.

Grundsätzlich halten wir es für wünschenswert, wenn Habilitationswerber/innen Auslandspraxis vorweisen können. Da für Auslandsaufenthalte aber auch finanzielle Leistungsfähigkeit und Protektion Voraussetzung

sind, können wir diese Regelung nicht für gut befinden, solange keine entsprechende Unterstützung gewährleistet ist. Ein zweites Problem besteht darin, daß manche ~~manche~~ Professor/inn/en die Zustimmung zu einer Absenz verweigern. Wir halten diesen Passus für entbehrlich, weil bereits jetzt Auslandsaufenthalte berücksichtigt werden.

34. zu §37 Abs. 1: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.
35. zu §37 Abs. 2: Zur Wahrung der Rechtssicherheit sollte festgeschrieben bleiben, wo Kolloquium und Lehrauftrag durchzuführen sind.

Es erscheint uns unangebracht, daß die Akademie der Wissenschaften (kein UOG-Organ!) bestimmt, welche Professor/inn/envertreter/innen der besonderen Habilitationskommission angehören. Genausogut könnte man die Bestellung der Bundesregierung der gerade führenden Österreichischen Fußballmannschaft übertragen!

Es ist fraglich, ob es der Verwaltungsvereinfachung dient, wenn nunmehr das gesamte Habilitationsverfahren einschließlich Feststellung der Staatsbürgerschaft (erster Abschnitt) wiederholt werden muß. Es erscheint angebracht, unterbeschäftigte Jurist/inn/en des BMWF mit dieser selbstverschuldeten Aufgabe zu betrauen.

36. zu §37 Abs. 3: Es ist nicht einzusehen, warum die Säumnis der gewöhnlichen Habilitationskommission der Abweisung in erster Instanz gleichgesetzt werden soll. Das oberste Kollegialorgan sollte im Fall der Säumigkeit eine Habilitationskommission einberufen, gegen deren Entscheidung wie bei der gewöhnlichen Kommission berufen werden kann.
37. zu §38 Abs. 1 lit a: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.
38. zu §38 Abs. 2: In keinem Fall kann es angehen, daß der/die Leiter/in der Universitätseinrichtung das Recht zur Stellungnahme allein in Anspruch nimmt. Die Stellungnahme muß vom zuständigen Kollegialorgan abgegeben werden.

Wünschenswert wäre ein größeres Mitspracherecht der betreffenden Universitätseinrichtung.

39. zu §38 Abs. 3: Wir begrüßen abermals den Ausbau der Hochschulautonomie.
40. zu §38 Abs. 8: Lehraufträge sollten der Erweiterung des Lehrangebotes und der Sicherung der Vielfalt der Lehrmeinungen dienen. Heute schon wird das Instrument der Lehraufträge dazu mißbraucht, um die größten Lücken im Lehrangebot notdürftig zu stopfen.

Statt die Lehraufträge zu kontingentieren, sollten das Wissenschaftsbudget und das Lehrpersonal entsprechend aufgestockt werden. Eine weitere Kürzung der Lehraufträge würde dazu führen, Österreich im wissenschaftlichen Bereich die Schwelle zum Entwicklungsland überschreiten zu lassen! Es wird dringend empfohlen, davon Abstand zu nehmen.

41. zu §39 Abs. 2: siehe Ausführungen zu §38 Abs. 8.
 42. zu §40 Abs. 2: siehe Ausführungen zu §38 Abs. 2.
 43. zu §40 Abs. 4 und 5: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.
 44. zu §41 Abs. 2: siehe Ausführungen zu §38 Abs. 2.
 45. zu §42 Abs. 1 und 2: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.
 46. zu §42 Abs. 3: siehe Ausführungen zu §38 Abs. 2
 47. zu §42 Abs. 4: siehe Ausführungen zu §38 Abs. 8
 48. zu §43 Abs. 1: Wir begrüßen den Wegfall der Worte "zwecks Sicherung ... Betreuung der Studierenden" als Erweiterung der Hochschulautonomie, sofern damit nicht längerfristig die Absicht verfolgt wird, die remunerierten Lehraufträge gänzlich zu streichen.
- Im übrigen siehe Anmerkungen zu §38 Abs. 8.
49. zu §43 Abs. 2 und 3: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.
 50. zu §44: siehe Anmerkungen zu §38 Abs. 2.
 51. zu §45: siehe Anmerkungen zu §38 Abs. 2.
 52. zu §49 Abs. 2 lit b: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.
 53. zu §51 Abs. 2 lit f: Wir ersuchen um Klarstellung, daß der Institutsvorstand in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Vorgesetzter des Institutspersonals an die Beschlüsse der Institutskonferenz gebunden ist.
 54. zu §64 Abs. 3 lit w: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.
 55. zu §64 Abs. 3 lit x: siehe Ausführungen zu §15 Abs. 14, dadurch erübrigts sich diese Änderung.
 56. zu §73 Abs. 3 lit r: Da der Dekan Mitglied des Akademischen Senats ist, erscheint es unwahrscheinlich, daß das Fakultätskollegium – z.B. aus Unwissenheit – einen dem Senat zuwiderlaufenden Beschuß faßt, auf den es nicht beharren würde.

Dem gegenüber besteht die Gefahr, daß Beschlüsse des Fakultätskollegiums lediglich aufgrund der divergierenden Mehrheitsverhältnisse eingestellt werden,

bevor der Beharrungsbeschuß gefaßt wird. Dadurch würde lediglich eine endgültige Beschußfassung verzögert, was nicht im Interesse des Universitätsbetriebs liegt. Außerdem befürchten wir, daß in einer zukünftigen Novelle mit der Bestimmung "§73 Abs. 3 lit r entfällt" das Fakultätskollegium stillschweigend entmündigt wird.

57. zu §83 Abs. 2: siehe Ausführungen zu §93a.
58. zu §83 Abs. 3: siehe Ausführungen zu §93a.
59. zu §86 Abs. 1: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.
60. zu §93a: Wir begrüßen, daß die Zusammenarbeit der Universitäten gefördert werden soll.

a. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist vom Gesetzgeber in §1 Abs. 1 lit b als leitender Grundsatz der Universitäten festgeschrieben worden.

Es ist nicht einzusehen, welches Interesse die Republik im allgemeinen und die Universität im besonderen an einer Einrichtung haben kann, deren ausschließliche Aufgabe es ist, Forschung durchzuführen, ohne diese in den Dienst der Lehre zu stellen.

Es darf nicht möglich sein, daß ein interuniversitäres Zentrum sich auf die Forschung allein beschränkt, was aber nach der vorgeschlagenen Formulierung denkbar wäre. Deshalb schlagen wir vor, den zweiten Satz des §93a Abs. 1 wie folgt zu gestalten:

"Sie können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Durchführung oder Unterstützung des interuniversitären wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsbetriebs auf einem bestimmten Gebiet der Wissenschaften oder zur Durchführung oder Unterstützung von Hochschulkursen und -lehrgängen errichtet werden."

Überdies muß bei Hochschulkursen und -lehrgängen gewährleistet sein, daß für deren Besuch keine Hochschultaxen zu entrichten sind, soferne sie nicht nach ihrer Art ausschließlich oder vorwiegend von Erwerbstätigen besucht werden (Leher/innen/fortbildung, Berufsfortbildung...).

b. Was die Kooperation mit anderen Rechtsträgern betrifft, haben wir schwerwiegende Sorgen, ob die Freiheit von Wissenschaft und ihrer Lehre gewährleistet bleibt.

Dadurch, daß die Finanzierung zunehmend durch die Kooperation mit "anderen Rechtsträgern" erfolgt, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen nur an einer eingeschränkten Palette von Forschungsschwerpunkten interessiert sind, wird die Forschung zwangsläufig auf diese Schwerpunkte eingeschränkt, woraus sich die Unfreiheit der Wissenschaft und in weiterer Folge ihrer Lehre schlüssig ergibt.

Daß dies keinesfalls wünschenswerte Auswirkungen sind, beweist die Tatsache, daß damit die Grundlagenforschung ebenso wie z. B. geistes- und gesellschaftswissenschaftliche Fächer "ausgetrocknet" werden. Eine Ausrichtung der Universität auf die Erfordernisse der Wirtschaft mag zwar kurzfristig "erfolgreich" sein, da die Universität scheinbar effizienter wird. Ist aber das, was an Grundlagenforschung bisher betrieben wurde, wirtschaftlich verwertet worden, tritt eine Stagnation in der Wissenschaft ein, die die wirtschaftliche Stagnation mit sich bringt.

Abgesehen von dieser wirtschaftlichen Argumentation ist die Erhaltung und Pflege einer möglichst großen Vielfalt von Wissenszweigen ein Anliegen der Gesellschaft.

- c. Da auch Universitätseinrichtungen, die in Kooperation mit "anderen Rechtsträgern" errichtet werden, aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, muß das dort erarbeitete Wissen öffentliches Gut sein. Wir fordern daher die Aufnahme einer Bestimmung mit Verfassungsrang, daß universitäre Forschung keinen wie immer gearteten Verschwiegenheitspflichten unterliegen kann.
- d. Da oben genannte Voraussetzungen – wie sämtliche ausländische Erfahrungen beweisen – nicht erfüllt werden können, lehnen wir die Kooperation mit privaten Rechtsträgern grundsätzlich ab.

Daher sind §2 Abs. 2 lit. b sowie die einschlägigen Bestimmungen in diesem Paragraphen zu streichen.

Zu §93a Abs. 2: Wir nehmen diese Bestimmung als wenig normierend zur Kenntnis.

Zu §93a Abs. 3: Die Gliederung in Abteilungen oder Arbeitsgruppen sollte analog zur für Institute gelgenden Regelung durch das interuniversitäre Zentrum selbst erfolgen. Leiter/innen sollten sowohl in Instituten als auch in interuniversitären Zentren durch diese selbst bestellt werden.

Zu §93a Abs. 4 und 5: Die läbliche Absicht, die Tätigkeit des Zentrumskollegiums durch das Kuratorium zu kontrollieren, wird durch die Bestimmungen unterlaufen, wenn der Leiter des Zentrums automatisch dem Kuratorium angehört. Dieser Schönheitsfehler ist zu bereinigen.

Den Verwaltungtleiter zum Angehörigen des Kuratoriums zu machen, ist eine wahrhaft seltsame Idee, da nirgends ein solcher vorgesehen ist.

Wie bereits oben ausgeführt, lehnen wir Zentren, die überhaupt keine Lehre durchführen, grundsätzlich ab. Auch bei solchen Zentren wären jedoch die mittelbaren Auswirkungen auf den Lehrbetrieb (Vergebene Dissertations/Diplomarbeitsthemen, Qualifikation des Lehrpersonals...) so gravierend, daß auf jeden Fall Studierende in den Kollegialorganen der Zentren vertreten sein müssen.

Für die studentische Kurie lehnen wir die Bestellung der Vertreter/innen durch den Senat kategorisch ab (vgl. Anmerkung zu §37 Abs. 2, zweiter Absatz). Logischerweise sollten die studentischen Vertreter/innen durch das jeweils zuständige Organ der Hochschülerschaft der jeweils beteiligten Universitäten entsandt werden.

Was die Parität in Zentrumskollegium und Kuratorium betrifft, so hat hier wohl die selige Zeit der Professor/inn/enkollegien ihre Renaissance (absolute Mehrheit der Professor/inn/en). Wir fordern mit allem Nachdruck die Drittelparität für diese Kollegialorgane.

Wir verlangen, daß die Abwahl aus diesen Gremien mit einfacher Mehrheit möglich sein muß. Dies soll auch für den/die Leiter/in des Zentrums und die Abteilungs- und Arbeitsgruppenleiter/innen gelten. Es sollte ausdrücklich vermerkt werden, daß §15 auch auf das Kuratorium anzuwenden ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das Nachbesetzen des Kuratoriums bei vorzeitigem Auscheiden eines Mitgliedes geregelt werden. Dies soll auch für den/die Leiter/in des Zentrums und die Abteilungs- und Arbeitsgruppenleiter/innen gelten.

Zu §93a Abs. 6: Statt der vorgesehenen opaken Formulierung schlagen wir vor, die folgende zu wählen: "Das Zentrumskollegium hat alle zur Besorgung der dem Zentrum zugewiesenen Aufgaben notwendigen Entscheidungen zu treffen. Der/die Leiter/in des Zentrums ist an die Beschlüsse des Zentrumskollegiums gebunden, §15 und §67 Abs. 2 gelten sinngemäß."

Zu §93a Abs. 7: Wir fordern die Erhaltung menschenwürdiger Paritäten im Zentrumskollegium! Zentrums-, Abteilungs- und Arbeitsgruppenleiter/innen sowie deren Stellvertreter/innen sollten entweder kein Stimmrecht besitzen, oder den jeweiligen Personengruppen bei der Feststellung der Parität aufgerechnet werden.

Zur Entsendung der studentischen Vertreter/innen siehe die Ausführungen zum vorhergehenden Absatz.

Für die Größe des Zentrumskollegiums sollten die beteiligten Universitäten Entscheidungskompetenz bekommen.

61. Zu §95: Da es keinen allgemein anerkannten internationalen Standard zur Beurteilung der Leistung einer Universität oder dergleichen gibt, liegt der Verdacht nahe, daß durch das Anlegen entsprechender Maßstäbe willkürliche Ergebnisse erzeugt werden können; damit kann die Leistungsbegutachtung zur Rechtfertigung beliebiger Strukturmaßnahmen herangezogen werden.

In keinem Fall darf eine Leistungsbegutachtung als Vorwand dafür herangezogen werden, einzelnen Instituten oder Studienrichtungen die Lebensgrundlage zu entziehen!

Die Leistungsbeugutachtung eines Instituts halten wir für unzweckmäßig, da die erbrachte Leistung etwa proportional zur Größe des Instituts sein dürfte. Wir halten es daher für zielführender, die Leistungsbegutachtung auf individueller Ebene durchzuführen.

Die Beurteilung der Lehrtätigkeit wird z.B. in den USA durch Umfragen bei den Student/inn/en bewerkstelligt. In den USA ist übrigens die Besoldung von den Ergebnissen dieser Umfragen abhängig... Im wissenschaftlichen Bereich können wir uns keine objektiven Kriterien zur Leistungsbeurteilung vorstellen, da aber auf die wissenschaftliche Tätigkeit bei einer Leistungsbegutachtung ebenso Bedacht genommen werden muß, raten wir, von diesem Unterfangen gänzlich Abstand zu nehmen.

Aus folgenden Gründen empfehlen wir nachdrücklich, die bisherigen Arbeitsberichte weiterhin im UOG zu belassen:

- Es besteht keine systematische Kontrollmöglichkeit, welche Gelder z.B. im Bereich der Privatrechtsfähigkeit eingenommen bzw. ausgegeben wurden.
- Es gibt keine Unterlagen für den Hochschulbericht mehr.

62. zu §106: Die Standesvertretung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sollte nicht im UOG,

sondern wie für die Studierenden in einem eigenen Bundesgesetz geregelt werden. Sodann kann §106 gestrichen werden. Gegen die vorgeschlagenen Änderungen erheben wir keinen Einwand.

63. zu §106a: Die Standesvertretung der Professor/inn/en sollte nicht im UOG, sondern wie für die Studierenden in einem eigenen Bundesgesetz geregelt werden.

Grundsätzlich sehen wir keine Notwendigkeit, die Professorenschaft ex lege mit einem Vertretungskörper zu beglücken, solange erstens die Rektorenkonferenz de facto nicht Universitätsinteressen sondern Professor/inn/eninteressen wahrnimmt und zweitens nicht durch Drittelparität in allen Kollegialorganen ein Bedarf für eine Professor/inn/envertretung besteht. In Zeiten der Viertelparität können durch eine Professor/inn/enkonferenz hinter verschlossenen Türen die Verhandlungsgegenstände der Kollegialorgane ausgehandelt werden und mit den professoralen 50% der Stimmen entsprechend durchgesetzt werden. Dies entspricht sicherlich nicht den demokratischen Geist des UOG. Im übrigen steht es den Professor/inn/en auch bereits jetzt frei, sich etwa in einem Verein zu organisieren.

64. zu §107 Abs. 1: Wir sehen keinen Bedarf für eine derartige Maßnahme, fordern aber die Drittelparität auch für dieses Kollegialorgan.
65. zu §108 Abs. 1 lit f: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.
66. zu §111 Abs. 9: Wir erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.

Ad AHStG

1. Zu §17 Abs. 7: Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung und regen an, zusätzlich noch die Information aufzunehmen, ob die Lehrveranstaltung im Winter-, im Sommersemester oder in beiden abgehalten wird (vgl. Lehrzielkatalog der HTU Wien).
2. Zu §18 Abs. 9: Es besteht in einigen Studienrichtungen bereits die Tendenz, statt Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplanes Hochschulkurse anzubieten, wobei aber die Teilnahmegebühren sehr hoch sind. Das führt aber noch mehr zu einer sozialen Auslese. Durch die Einführung des Abs. 9 würde diese Tendenz nur noch verstärkt werden: Lehraufträge werden gekürzt, damit sich der Bund Geld erspart, stattdessen würden an den Universitäten teure Hochschullehrgänge angeboten.

Durch die Zusammenarbeit ergäbe sich überdies eine Verschiebung der Studieninhalte. Vergleiche die Anmerkungen zu §93a UOG.

3. Zu §26 Abs. 3: Die Änderung begrüßen wir als Erweiterung der Hochschulautonomie. Wir weisen auf eine geringfügige Unstimmigkeit zwischen "Entwurf" und "Gegenüberstellung" hin und stellen fest, daß wir letzterer Variante den Vorzug geben.

Außerdem wäre noch die Abwahl und Neuwahl bei vorzeitigem Ausscheiden der Präsides aus der Prüfungskommission zu regeln.

4. Zu §26 Abs. 4: Die Änderung begrüßen wir als Erweiterung der Hochschulautonomie. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb allein der Präsident antragsberechtigt sein soll.
5. Zu §40a: Aus folgenden Gründen lehnen wir die Einrichtung von Studien an außeruniversitären Bildungseinrichtungen angesichts des augenblicklichen Zustandes der staatlichen Bildungseinrichtungen ab.

1. In den Erläuterungen zu dem Gesetzesentwurf wird angemerkt, daß sich diese Bildungseinrichtungen zum Teil durch Studiengebühren finanzieren müssen, was zu einer vermehrten sozialen Selektion führt. Hier soll eine kleine Bildungselite herangezüchtet werden, was wir auf jeden Fall ablehnen und was sich wahrscheinlich keine/r der Autor/inn/en des Entwurfs zuzugeben trauen würde.
2. Nur wirtschaftlich verwertbare Studienrichtungen würden von dieser Möglichkeit "profitieren". Dies könnte vom Staat als "Beweis" für die geringe Förderungswürdigkeit von Geistes- und Gesellschaftswissenschaften angesehen werden, was

zu einer weiteren finanziellen Aushungerung dieser führt.

3. Der Bund würde die universitären Studienrichtungen, die bereist an außeruniversitären Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, kaum mehr finanziell unterstützen, da ja bereits andere Geldquellen erschlossen wurden. Falls man ein einigermaßen akzeptables Studium absolvieren möchte, würde der faktische Zwang entstehen, an außeruniversitäre Bildungseinrichtungen ausweichen zu müssen.
4. An den außeruniversitären Forschungseinrichtungen würde aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen keine umfassende Ausbildung stattfinden.
5. Es würde keine kritische Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten erfolgen, es würden lediglich Fachidioten herangezogen.
6. Es ist keine Einflußnahme auf die Lehrinhalte von Student/inn/enseite möglich, da die Studienpläne vom/von der Minister/in erlassen werden statt in paritätisch besetzten Kommissionen beschlossen zu werden.
7. Es ist überhaupt keine studentische Mitbestimmung an den außeruniversitären Bildungseinrichtungen vorgesehen.
8. Es gibt keine Student/inn/envertretung an den außeruniversitären Bildungseinrichtungen. Eine Änderung des HSG wäre erforderlich.
9. Der Status der "Student/inn/en" an den außeruniversitären Bildungseinrichtungen ist ungeklärt. Gelten sie als ordentliche Hörer/innen im Sinne des §6 oder als außerordentliche Hörer/innen oder Gasthörer/innen im Sinne des §9? Diese Klärung ist für die soziale Absicherung (Familienbeihilfe, Freifahrt, Schulfahrtbeihilfe, Studienbeihilfe, Soziale Vergünstigungen, Sozialversicherung..) wichtig.
10. Die Einrichtung außeruniversitärer Bildungseinrichtungen muß an die Zustimmung geeigneter Organe der Universitäten gebunden sein.

Zu Abs. 2: Bei der Übernahme der Grundsätze aus §1 wurden leider einige... ähem... "vergessen". Auf das Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden sowie auf die Lernfreiheit (§5) kann keinesfalls verzichtet werden. Besonders im privaten Bereich, aber auch im universitären Bereich sollten die leitenden Grundsätze nach §1 und §5 einklagbar sein.

Da an den außeruniversitären Bildungseinrichtungen die Lehre überwiegend von Personen mit Lehrbefugnis durchzuführt ist, werden diese Bildungseinrichtungen den Universitäten die guten Universitätslehrer/innen abwerben. Da sie an den außeruniversitären Bildungseinrichtungen wahrscheinlich bessere Arbeitsbedingungen als an der Universität vorfinden werden (es genügt ja bereits, wenn es nicht hineinregnet, vgl. Biozentrum Althanstraße), werden sie sich auch gerne abwerben lassen. Den Universitäten bliebe der traurige Rest. Dadurch würde das wissenschaftliche Niveau der Universitäten noch weiter absinken.

Die vom/von der Kandidat/in zu absolvierenden Lehrveranstaltungen werden wie beim Studium irregulare durch einen einzigen Bescheid anstatt durch die Abfolge: besonderes Studiengesetz – Studienordnung – Studienplan festgeschrieben. Im Gegensatz zum studium irregulare, bei dem der Bescheid individuell erteilt wird, fehlt hier jegliche Lernfreiheit. Jede Individualität soll vermieden werden.

Zu Abs. 2 Z 7 lit b: Da es für diese Studien kein vergleichbares ordentliches Studium an einer Universität gibt, können die Bestimmungen der Z 5 nicht angewendet werden. Dies darf nicht etwa zu einem numerus clausus führen!

Zu Abs. 3: Es ist absolut abzulehnen, daß außeruniversitäre Bildungseinrichtungen gesetzlich geschützte akademische Titel vergeben. Die akademischen Prüfungen haben in Österreich zugleich die Wirkung von Staatsprüfungen. Mit der Verleihung des akademischen Grades nach erfolgreicher Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen an der Universität sind auch die Voraussetzungen für den Eintritt in bestimmte Berufe erfüllt. Hier muß es zu einer strikten Trennung von akademischen Titeln und Titeln von außeruniversitären Bildungseinrichtungen kommen, da sonst private Einrichtungen de facto "Staatsprüfungen" abnehmen. Die Abschlußgrade, die an außeruniversitären Bildungseinrichtungen verliehen werden, dürfen auf keinen Fall gleichlautend mit gesetzlich geschützten akademischen Graden sein. Zurecht kann die Matura nicht an einer der zahlreichen Maturaschulen abgelegt werden. Es ist inkonsistent, nun bei den höherwertigen akademischen Graden von diesem Prinzip abzugehen!

Zu Abs. 4: Da das Studienprogramm ein Teil des Bescheides ist, nach dem das Studium eingerichtet wird, ist absolut unklar, wer auf welcher Rechtsgrundlage über die Anrechnung entscheidet. Um diese organisatorischen Fragen entscheiden zu können, muß ein zum UOG analoges Organisationsgesetz für

außeruniversitäre Bildungseinrichtungen geschaffen werden.

Es ist nicht einzusehen, daß Teile von außeruniversitären Studien an Universitäten durchgeführt werden sollen. Außeruniversitäre Bildungseinrichtungen dürfen nicht nur wenige für sie brauchbare Speziallehrveranstaltungen durchführen und die Studierenden als billige Arbeitskräfte mißbrauchen, sondern müssen die Ausbildung tatsächlich durchführen.

Zu Abs. 5: Die Aberkennung akademischer Grade ist nicht geregelt.

Zu Abs. 6: Diese Bestimmung gibt uns Rätsel auf. Ist der an einer außeruniversitären Bildungseinrichtung verliehene, mit einem an einer Universität zu erwerbenden gleichlautende, akademische Grad mit diesem ident, so kann auf Abs. 6 verzichtet werden. Ist dies nicht der Fall, so handelt es sich um einen Etiketenschwindel: der/die Minister/in kann keine Gleichwertigkeit feststellen und dann ist der §40a zur Gänze zu streichen. Wir würden letztere Variante bevorzugen.

Zu Abs. 7: Das UOG erklärt keine akademische Behörde für diese Form der "Nostrifikation" für zuständig. Daher ist die vorgeschlagene Formulierung unzureichend. Statt dessen wäre der Wortlaut "§40 ist anzuwenden" vorzuziehen.

Zu Abs. 8: Siehe dazu unsere Ausführungen zu Abs. 2.

Zu Abs. 9: Um die Begriffe "Kurs" und "Lehrgang" zu definieren, müßte der Abs. 9 lauten: "...gelten Abs. 18 Abs. 1 (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Abschlußgrade) und Abs. 3 bis 6 sinngemäß." Im übrigen siehe dazu unsere Ausführungen zu Abs. 6.

Zu Abs. 10: Anhörungsrecht sollte in Vetorecht umgewandelt werden.

Zu Abs. 11: Wir erheben keine Einwände.

Zu Abs. 12: Im ersten Satz ist das Wort "berechtigt" durch "verpflichtet" zu ersetzen. Bezüglich der Organe siehe Ausführungen zu Abs. 4. Die Student/inn/envertretung muß uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Gebarung der außeruniversitären Bildungseinrichtungen haben, um insbesondere die zweckmäßige und sparsame Verwendung der Hörer/innen/gelder zu überprüfen.

Zu Abs. 13: Es ist nicht geregelt, was im Fall der Aberkennung mit den in Ausbildung befindlichen Student/inn/en geschehen soll. Wir schlagen vor, die Verursacher/innen des Wegfalls der Voraussetzung zu ungeteilter Hand haftbar zu machen.

Im übrigen ist nicht geregelt, was passiert, wenn zwei oder mehr Voraussetzungen gleichzeitig wegfallen...

Zu Abs. 14: Wir begrüßen diese Bestimmung.

Ad BGALP

Wir begrüßen, daß für die Vergütung der Lehrtätigkeit von Gastprofessor/inn/en das Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen nicht mehr nötig ist. Bei der angeblichen Geldknappheit sehen wir den Ersatz von "§2 Abs. 2" durch "§2 Abs. 2 bis 4" für keinesfalls gerechtfertigt.

Da wir die Berufung von Gastprofessori/inn/en durch den/die Minister/in ablehnen (siehe Anmerkungen zu §33 Abs. 4 UOG), ist ein diesbezüglicher Passus im §3 unnötig.

Bezüglich der Kontingentierung siehe die Ausführungen zu §38 Abs. 8 UOG. Der Universität sind die von ihr benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wir hoffen, mit diesen Anregungen dienlich gewesen zu sein und verbleiben mit der Hoffnung auf Berücksichtigung unserer Einwände bzw. Vorschläge mit vorzüglicher Hochachtung,

